

# 1. Einung von 1632, Quart Papier

*Linker Seitenrand vertikal:* Dselbe hd und tinte

Einigbuch des kirchgangs GÜswyl geschrieben  
aus befelch der herren kirchenrätthen durch herrn  
Niclaus Wanner pfarschrbr<sup>1</sup> allhier anno 1632.  
Abgeschrieben aus befelch und guetheissen der herrn  
kirchenrätthen durch mich Johann Joseph Fridrich  
der zeit weibell zue Gyswyl ao. 1725.  
Ist auch den gemeinen kirchgenossen vorgelesen  
und durchaus guoth geheissen worden.  
Rückseite des Titels  
Ist ao. 1641 den 20ten juli von u.g. herren<sup>2</sup>  
ratificiert worden.

Artickel und satzung des alten kirchanges Gyswyl  
so ein jeder kirchgnoss schuldig zue halten bey  
auffgesetzter buos.

1.

Erstlich soll ein jeder halten was der mehrern theill  
der kirchgnosen mehret, so vil möglich, so aber einer  
vermeinte, dass ihme unrecht geschechen mag er das rächt  
bruchten, jedoch angednts, und soll dan dem rechten gehorsamen.

2.

Was die banwald und besondern gatung des holtzes so gemein ist  
anbelangt, soll ein jeder kirchgenoss oder beysäss verbunden sein  
zue halten alles dasjenig, so in den banbriefen begriffen ist, bey 5  
Pfund buoss vom stock.

3.

Es soll keiner weder auff alp noch allmend vehe lassen  
ohne erlaubtnus gemeiner kirchgenossen sonst sollendt die  
einiger das vehe an wirth<sup>3</sup> stellen oder dem kundt thun, dessen  
dessen das vehe ist, wan sie solches wissent und ihme angednts den einig-  
pfenig abfordern und so einer den einig nit geben wollte, mag  
man ihm alp und allmend verbietten, so lang bis er zalt. Der  
einig aber ist alle tag von einem ross 10 β<sup>4</sup>, von einem rin-  
der nuz 3 β, von jedem haupt geis und schaff 1 β. Und das seind  
die einiger schuldig zue thun und geheret der halbe theill von

---

<sup>1</sup> pfarrschreiber = hier wohl im Sinne eines Kilcherschreibers

<sup>2</sup> u.g. herren = unsere gnädigen Herren

<sup>3</sup> Wirt als Quartiergeber für gepfändete oder eingezogene Tiere, Idiotikon XVI Sp. 1642

<sup>4</sup> β = Schilling = 1/20 Pfund

dem einiggeld den einigern für ihren lohn der andere theill  
geheredt den gemeinen kilchgenosen, doch sollet die einiger wi-  
ters nichts aufftreiben bey den wirthen oder sie wellendts selber  
zallen. Was aber dass an den wirth gestellten vehe verzehrt, soll  
der zallen dessen das vehe ist und mit dem wirth machen, daran  
er kommen mög, ehe er das vehe von dannen nehmen. Die  
geiss werdent allein verstanden wan sie auff der witti  
weidts weis seind und nit wegs weis oder wan sie in den studen  
oder welden seind.<sup>5</sup>

4.

Verbot des heuwverkaufs aus dem kirchgang.<sup>6</sup>

Aus dem kilchgang soll keiner heuw verkauffen ohne bewilligung  
der kirchgenossen vor der lichtmäs, darnach aber so einer vermeinte  
dass sich niemandt im kilchgang begerte, so mag ers verkauffen. Es  
soll auch kein hindersäs darvor heuw kauffen doch soll ein kirchgenoss  
allwegen vor der lichtmäs den zug darzue haben und das angendts.

*Dieser Art. ist durchgestrichen und dafür geschrieben:*

Wan einer vor der liechtmäs heuw ausset den kilchgang oder  
einem hindersäss verkauffte, so soll ein kilcher den zug darzue haben,  
nach der liechtmäs aber solle und mege keiner dem anderen heuw  
abziehen, sonder jeder solches freyen kauff haben.

5.

Verbot des holzverkaufs aus dem kirchgang.

Keiner soll holtz aus dem kirchgang verkauffen, das er in  
der kirchgenossen welden grächet habe, es seye wenig oder vill, oder  
was gattung holtz es sein mechten, bey 10 gl. buos ohne alle gnad,  
auch sollent die hindersäss oder ein usserer kein holtz was es immer  
seye aus dem kilchgang thuon, oder er habe es in seinen eigenen  
welden grächet bey gemelter buos. Doch zue unseren gnädigen  
herren büwen<sup>7</sup>, spital, siechenhaus und kloster soll nach gebühr  
holtz erfolgen. Dieser artikel soll auch zugleich von der  
allmendstreuwe verstanden werden.

Zusatz

Den 6 tag may 1742 haben die herren kirchenrath us gemeinen  
kilchtunsern [sic] erkant, so einer holtz fehlte und dersölbe nit hinwäg  
dort bis zuo sant Gallen tag im andern jar so sollen andere  
gewalt dasölbe hinweg zu nämen.

---

<sup>5</sup> Die Geissen dürfen nicht allein unterwegs sein und müssen immer gehütet werden, siehe dazu Artikel 12

<sup>6</sup> Der Schreiber wechselt hier wie auch in den folgenden Artikeln beliebig zwischen Kirch... und Kilch..., die Wortbedeutung ist die Gleiche, jedoch ist das Wort Kilch... älter. Teilweise wird der Schreiber wohl auch unsicher gewesen sein, es gab damals noch keine Rechtschreibregeln.

<sup>7</sup> herren büwen = Bauherren

6.

#### Sommerung

Die sommerküe sollet auch sümmerig haben doch soll keiner ohne erlaubnus auff der allmend triben, so aber ein armer kilcher wäre, der sonst kein nuze hat auff alp oder allmend, der mag 2 küe kaufen oder zue lehen nemmen, wan er schon keine sümmerig hatt und auch auff allmend lassen wie ander kilcher.

#### Zusatz

NB. Es ist ao. 1749 hinzugesetzt, dass hinfür keiner solle befüegt sein in gemeinen wälden weder vill noch wenig bauwholtz auff fürkauff<sup>8</sup> zue fellen bey obgemelter buess und wan einer auff ein neüwen platz etwas bauwen will, so sollen die herren kirchenräth gewalt haben, einem solchen für die nothwendigkeit holtz zue erlauben und nichts weiteres.

7.

#### Kuhauftrieb auf die allmend.

Auff allmend soll keiner mehr dan 2 küe oder kalben dafür trieben, so aber einer mehr küe oder kalber dan 2 küeschwery auff allmend triben wollte, so soll er sich bei selbiger paursame<sup>9</sup> in welicher er sitzt anmelden und erlaubnus von ihnen nemmen, und so ihme selbiges vergünstiget wurde, soll er von einer kuo geben 3 gl. von jedem kalb 1 gl. Es soll auch keiner auff alp noch allmend triben, es habens dan gemeine kilcher erlaubt, sonst soll er den einig geben als obstat und den schaden abtragen.

8.

Wan einer ein munch<sup>10</sup> hette der schedlich wäre auff alp oder allmend und sich der stuoten annehme und stüge, soll er denselben auff dem seinigen han, so er aber das nit thäte und einer vermeinte, dass dadurch seine stuoten nit wäre trähghafft worden, soll ihme der schaden nach billigkeit abgetragen werden.

Den stuotten soll man die yssen<sup>11</sup> abbrechen.

#### *Von gleicher Hand aber durchgestrichen*

Anna 1703 haben die herren kirchenräth und gemeine kirchgenossen gemehret der münchen halben, also das man solle die 3 jährigen im Schwertzbach haben. Und von den guothen 2 jährigen hengsten soll man etwas luoders<sup>12</sup> zu empfangen haben, jedoch wan einer ein 2 jährigen hengst hat, soll er ihn zuevor lassen beschauen, ob er etwas luoders

---

<sup>8</sup> fürkauf = Vorkauf, Kauf bevor andere kaufen, Idiotikon III Sp. 166

<sup>9</sup> paursame = Bauernsame, hier ist die Teilsame Kleinteil bzw. Grossteil gemeint

<sup>10</sup> munch = Wallach = kastrierter Hengst

<sup>11</sup> yssen = Hufeisen

<sup>12</sup> lueder = Einkaufsgebühr welche auch zu einem Anteil an der Alpnutzung berechtigt, Idiotikon III Sp. 1164

werth seye oder nit, wan er schlecht erfunden wird so mag er ihn lassen fellen<sup>13</sup>, und auf der alp und allmend lassen lauffen by anderen rossen. Ist ao 1734 der alte articul der münchen halber wiederumb bestätigt worden, der also seines buochstabens lautet.

*Hierauf von gleicher Hand*

Anno 1703 haben die herren kirchenrath und gemeinen kilchgenossen gemehret und gemacht der münchen halben, also das man die 3 jährigen soll im Schwertzbach haben, die 2 jährigen aber soll ein jeder schuldig sein auff dem eigenen zue haben, welches anno 1734 wiederumb confirmirt<sup>14</sup> worden.

9.

Im ustagen und herbst mag ein jeder die allmend mit galtem vehe etzen, wann aber einer nichts galdts hette, mag er 2 melchküe aufftreiben und nit mehr. Es soll auch ein kuo wan sie einmal melch geworden, nit mehr, wann sie schon galdt ist für galdts gerechnet werden, deswegen so einer anders galts vehe hat, ist er nit befüegt solche küe auff allmend zue treiben.

10.

Es soll auch keiner ausert dem kirchgang vehe an halben<sup>15</sup> nemen oder er habe dasselbige auff dem seinigen und nit auff alp und allmend, welcherley vehe es seye bey 5 lib.<sup>16</sup> buos

11.

In einer haushaltung soll kein kilcher mehr dan 20 zahlgeis<sup>17</sup> wintern und ein hindersäss 10 bey jedem stuck 5 batzen buos.

12.

Es soll auch keiner geis ausert der kilchhöry zue lehe nemmen bey 5 pf. buos. Item soll auch ein jeder ein hürten bey den geissen haben, das ers hiete vor dem bauwland, und soll auch zue ingehendem abrellen in die hochwald fahren und von den güeteren und vorsässen wohl fietren. Es soll auch kein geishirt keinigerley waffen mit ihm tragen bey 5 batzen buos alle tag und soll ihr meister die buos geben.

---

<sup>13</sup> fellen = kastrieren, Idiotikon I Sp. 759

<sup>14</sup> confirmiert = bestätigt, Idiotikon III Sp. 321

<sup>15</sup> an halben nehmen = eingestelltes fremdes Vieh, Idiotikon I Sp. 549

<sup>16</sup> lib. = Pfund

<sup>17</sup> zahlgeis = Geissen die für das Alprecht gelten, vergleichbar mit Kuhschweren, Idiotikon II Sp. 464

13.

Welcher geis oder schaf auff seinem guoth finde, die ihm schaden gethan, mag er dieselben inthuon und soll ihm ihr dessen die geis oder schaff seind von iedem stuck ein schillig geben wan und ehe er sie ausen lasse, oder mit ihme machen daran er komen mag.

14.

Welcher schwein hat sols auff dem seinigen haben oder es wäre ihm von gemeinen kirchnosen erlaubt, doch sols einer wohl ringen<sup>18</sup>, und wan einer das nit thuot oder ihme kundt than wurde, das seine schweine wielten es seye auff alp oder in den güeteren, soll er von jedem schwein es seye klein oder gross, alle tag so lang es wiert 5 β. buos geben ohne gnad und soll man in jedem Staffel einen darzue verrechnen und trüw abnehmen das er den uebertretten welle leyden.

15.

Item wegen der beümen auff der allmend ist gemacht, das die nuss an die lichter der pfarrkirche<sup>19</sup> gehört und solls der lichtervogt sammeln, wann aber einer apfell oder birbeüm zweyet<sup>20</sup> so mag er und seine kinder dieselben nutzen ihren leben lang, darnach sollen seye der allmend zuefallen.

16.

Es soll keiner äsch oder grotzen oder buchen oder was anders machen zue haglathen noch brennholtz abhauwen, der baum seye dan auff dem stock ein guoter werchscho<sup>21</sup> bey 5 batzen buos. Es soll auch keiner von hochwelden latten führen zuo hagen das kleiner seye als obstat bey gemelter buos.

*Von späterer Hand durchgestrichen und dafür gesetzt*

Es soll keiner kein buchen abhouwen im howald es seye dan auf dem stock ein guoter wärchscho bey 5 batzen buos.

17.

Anno 1677 haben die herren kirchenrath und gemeinen kirchgenossen gemehret und gemacht des brennholtzes halben, also das was dicker seye als ein scho hoch, derselbig soll man spalten, wär aber das nit thuot und klag kompt der soll 5 pf. buos geben und verfallen sein.

Es ist anno 1734 von denen herren kirchenrathen und gemeinen

---

<sup>18</sup> ringen = das Schwein mit einem Ringe durch die Nase versehen, Idiotikon VI Sp. 110

<sup>19</sup> lichter der pfarrkirche = das ewige Licht der Pfarrkirche war ursprünglich ein Öllicht, für dessen Betrieb wurde unter anderem Nussöl verwendet.

<sup>20</sup> zweien = Veredelung von Obstbäumen durch Aufpropfung mit Edelreisern

<sup>21</sup> ein Klafter = 7 Werchschoh, Idiotikon VIII Sp. 487

kilchgenossen diesem articul den zusatz gethan, das wan einer dickhers holtz als ein halben elen dem anderen durch seine güether thäthe, das ein jeder ihme solches holtz durch seine güether gethan wird, solle gemelt haben dem anderen solches weg zue nehmen, jedoch die sagheltzer und zimmerholtz ausgenommen.

18.

Wan man einem ein riti ein jahrzall oder sein leben lang zueliese so soll mans auffschreiben, und wan dieselbe ausgath und nit suber gerüet und gewerchet wäre so soll den kilchern sekellemeister die lassen wärchen und den heisen den kosten geben, derselbige genutzet und gebrucht nach billigkeit.

19.

So einer oder eine an die spend<sup>22</sup> gingen und sich daraus ernehrte und dan stürbe und zeitlichs guoth hinderliese, so solls der spend verfallen sein, doch so die erben begerten güetiglich mit der kirchen abzue-rechnen, so habent gemeine kilcher gwalt nach ihren guoth-bedünken und nach dem einer die spend genossen hat abzue-rechnen.

20.

Von wegen der bächen soll keiner etwas holtzes in die bäch fellen oder seine güeter darin raumen was es seye, so einer aber etwas darin felte oder ihme sonst entginge, es seye holtz oder steine soll ers angentz daraus thun bey der buos oder hat schaden erfolgte soll er denselben abtragen, dem es geschechen.

*Späterer Zusatz*

Ao 1742 den 6. may ist hinzu gesetzt, wan einer holtz in die weg felthe und das selbe darin liegen liesse der soll umb 3 pf. buos verfallen sein und gehert dem klager der halbe theil und der andere halbe theill in kilchere seckel.

21.

Von wegen des fahrens mit vehe es seye zuo alp oder darvon oder sonst so soll der articul im landbuoch gelten, der also seines buochstabens lautheti:

Item umb stäg und weg in sonderheit umb tränkweg soll einer über das sein und dem anderen zum allerunschedlichsten gehen, fahren und brauchen es seye zur kirchen oder zum marcht, oder anderen weg und so jemand mit dem anderen der wegen halber spänig<sup>23</sup> wird also das sie undertädig<sup>24</sup> oder gericht darumb brauchen, soll man

---

<sup>22</sup> spend = Unterstützung von Bedürftigen durch die Kilcher

<sup>23</sup> span = Uneinigkeit, Streit, Idiotikon X Sp. 223

<sup>24</sup> unter täding = Verhandlung zur Schlichtung, Vermittlung, rechtlicher, politischer und privater Streitsachen, Idiotikon XII Sp. 440

sie allwegen die weg heissen brauchen, den nechsten auch den unbeschedlichsten so immer sein mag, den steg und weg gehen angab und verlaubriset<sup>25</sup> nicht ein andern rechtsamen. So vill ist im landtbuch eingeschrieben.

22.

Welcher die allmend nutzt, der soll rithen<sup>26</sup> nachsam gemeine kilcher gemehret hand, welcher aber das nit thäte, so soll der einiger einen anderen bestellen der die arbeit verrichte, und soll der ungehorsame der lohn geben.

#### *Spätere Zusätze*

Es ist anno 1734 diser articul erleuteret worden also das derjenige so nichts ab der allmend nutze als etwan die streiwi mähe oder den dickhen<sup>27</sup> nemen, nit soll schuldig sein zue arbeiten. Den 3ten tag may des 1745 jars haben die herren kirchenrath und gemeinen kilchtnussen<sup>28</sup> gemehret und erkannt das ein jedweden vom galten veh so man auffd allmend threibt von 3 kueschwäre ein tag sole schuldig sein zuo arbeiten und für die summerkie so man auff die allmend dreibt, sol ein jedere schuldig sein ein tag zuo arbeiten.

23.

Anno 1703 haben die die herren kirchenrath und gemeinen kirchgenossen gemehret und erkannt auch des 1707 Jahres einhellig widerumb bestätigt worden, dass ein bei- und hindersäss kein holtz in der kilcheren welden fellen solle mehr als sie für ihr haus brauchen von nethen seynd, so sollent sie für den fürkauff keinerley holtz weder schindell noch scheyen oder was namens es machte haben, nit fällen, und das bey gemelter buos wie der 2te articul heissen thuot 5 pf. vom stock. Sie sollen auch das was sie nothwendig heind in den hochwelden und nit in den bannwelden oder auff der allmend nemmen megen.

Transkription Ludwig Degelo 2015

---

<sup>25</sup> verlaubriste = verjährter Rechtsanspruch, Idiotikon VI Sp. 1363

<sup>26</sup> rithen = reuten, ein Stück Land entbuschen, Idiotikon VI Sp. 1807

<sup>27</sup> dicken = offenbar wurde den Kilchern eine Entschädigung für nicht beanspruchten Bürgernutzen bezahlt, Idiotikon XII Sp. 1262

<sup>28</sup> kilchtnussen = Kilchgenossen